

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)

Änderung vom 04.09.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **151.21** | 521.1

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [151.21](#) Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 41a (neu)

Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung

¹ Der Regierungsrat konsultiert das zuständige Ratsorgan vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen, die in direktem Zusammenhang stehen mit

a ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV),

b Krisen, soweit eine Konsultationspflicht gemäss Absatz 2 besteht.

² Die Konsultationspflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird durch Mitteilung des Büros des Grossen Rates ausgelöst. Es befindet darüber mit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.

Art. 46a (neu)

Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates

¹ Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV) spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen.

Art. 68 Abs. 4 (neu)

⁴ In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.

Art. 77a Abs. 1, Abs. 2

Externe Stimmabgabe in Krisen (Überschrift geändert)

¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern

a **(geändert)** eine Krise vorliegt und

² Der Beschluss nach Absatz 1

a **(geändert)** begründet, inwiefern eine Krise vorliegt (Abs. 1 Bst. a),

Art. 77b Abs. 1

Zirkulationsverfahren in Krisen (Überschrift geändert)

¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern

a **(geändert)** eine Krise vorliegt,

II.

Der Erlass [521.1](#) Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 3 (geändert)

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen zu konsultieren.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. September 2023

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Rappa

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 4. September 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 4. Oktober 2023

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

4. Januar 2024

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. Februar 2024

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.